

zugegangenen Vorlage präcisirt ist, gestellt; ja man ist noch darüber hinausgegangen und hat für das Recht der Uebersetzung dieselben Bedingungen und Fristen verlangt, wie für das geistige Eigenthum überhaupt. In den Ausschüssen des Bundesraths, welche mit der Enquete betraut waren, herrscht daher die Ansicht vor, daß eine Umarbeitung des Entwurfs in dem angedeuteten Sinne sich empfiehlt, und der Antrag der Ausschüsse dürfte deshalb auch darauf gerichtet werden. Da das Plenum voraussichtlich keine Einwendungen dagegen erheben wird, so sieht man einer entsprechenden Abänderung des Conventionsentwurfes bestimmt und bald entgegen. Damit würde auch eine rasche Verständigung mit der französischen Regierung in Aussicht stehen. Das Gutachten der literarischen Sachverständigen in der beregten Angelegenheit war um so überraschender, als die letzte Verständigung dieser Art aus dem Jahre 1870 datirt und sowohl im Bundesrath als bei der Reichsregierung die Anschauung herrschte, daß die daselbst getroffenen Abmachungen über das Uebersetzungsrecht gewissermaßen auf nationalen Ansichten beruhten und den Interessen des deutschen Buchhandels entsprächen. Besondere Erwägungen rufen noch die Behandlung von Schulbüchern in französischer Sprache nach französischen Autoren hervor, und wie verlautet, sind noch Petitionen von deutschen Verlegern solcher Bücher eingegangen, die um Schutz für ihre Verlagswerke bitten.

Zur Beantwortung der „Rechtsfrage“ in Nr. 5 d. Bl. — Zur Beleuchtung der vom Verleger S. in B. aufgeworfenen Frage: ob ein Uebersetzer das Recht habe, bei einer zweiten Auflage der von ihm übersetzten Schrift nochmals Honorar zu fordern, möchte ich Folgendes anführen: Der dahin gehende Anspruch des Uebersetzers basiert auf einer Gleichstellung mit dem Autor, in Bezug auf den es durch Usance und Präjudiz Recht ist, daß ein Verlagsvertrag an sich nur für eine Auflage gilt, daher für neue Auflagen auch neue Vereinbarung zu treffen resp. neues Honorar zu zahlen ist. Zur Widerlegung dieser Theorie gestatte ich mir, aus meiner eigenen Geschäftspraxis einige Sätze einer Klage-Beantwortung (Replik) zu citiren, welche in einem Prozesse mit einem Uebersetzer meinerseits verfaßt wurde. Der damalige Streitpunkt thut nichts zur Sache. Als praktisch interessirend führe ich nur an, daß die Klage-Beantwortung, welche einer der ersten Autoritäten auf dem Gebiete des Verlagsrechtes vertraulich gezeigt wurde, deren volle Zustimmung erhielt, und daß die Klage einen Tag vor dem mündlichen Termine vom Kläger zurückgezogen wurde. Die zur vorliegenden Frage in Beziehung stehenden Sätze meiner Klage-Beantwortung waren folgende:

Aus der vorgelegten Correspondenz, welche die tatsächliche und rechtliche Grundlage für den erhobenen Anspruch bildet, ergibt sich, daß ich bei dem Kläger eine Uebersetzung bestellt, und daß dieser den Auftrag für ein bestimmtes Honorar angenommen hat. Kläger hat die Uebersetzung geliefert und das bedungene Honorar wurde von mir bezahlt. Hiermit sind die Verpflichtungen von beiden Seiten erfüllt und stehen insbesondere aus diesem Uebereinkommen dem Kläger keine weiteren Rechte gegen mich zu. Es wird nun aber versucht, die Klage auf das falsche Prinzip, als sei ein Uebersetzer in jeder Beziehung dem Autor eines Werkes gleich, und als seien daher unter allen Umständen die bei dem Verlagsvertrage geltenden Grundsätze anwendbar, zu stützen, eine Behauptung, die bisher weder in der Theorie noch in der Praxis je aufgestellt, geschweige denn zur Geltung gebracht ist und mit deren unzweifelhafter Unrichtigkeit das ganze Klage-Fundament zusammenbrechen muß. Wenn auch das Uebersetzen von einer Sprache in eine andere eine geistige Beschäftigung ist, so ist es doch seiner juristischen Gestalt nach weiter nichts als ein Dienst, der dem Auftraggeber geleistet wird, eine einfache Dienstmiethe. Ein Verlagsvertrags-Verhältniß kann nie constituirt werden dadurch, daß ein Verleger sich eine Uebersetzung anfertigen läßt, sondern höchstens dadurch, daß eine bereits fertige Uebersetzung seitens des Autors oder Uebersetzers einem Verleger zum Verlag gegeben und von diesem

acceptirt wird. Der Verleger aber, der sich eine Uebersetzung bestellt, übernimmt außer der Bezahlung des stipulirten Honorars durchaus keine weitere Verbindlichkeit. Er erlangt an der gelieferten Uebersetzung das Eigenthums- und folgerichtig das unbeschränkte Verfügungsrecht. Die einzige denkbare Einschränkung könnte darin bestehen, daß der Verleger, falls er den Uebersetzer auf dem Titelblatt des Buches nennen würde, auch verpflichtet wäre, diese Uebersetzung nur in der ursprünglich vom Uebersetzer geschaffenen oder mit etwaigen Aenderungen in der nachträglich von ihm genehmigten Form herauszugeben. Im Uebrigen ist sowohl in der Theorie als in der Praxis niemals der Uebersetzer, welcher im Auftrage des Verlegers eine Uebersetzung fertigt, diesem gegenüber als Autor behandelt worden, sondern wo Autor und Uebersetzer analogisirt werden und die Rechte des Ersteren als Rechte des zweiten wiederkehren, geschieht dies stets nur mit Rücksicht auf Dritte, auf etwaige Nachübersetzer und Nachdrucker.

Verleger A. in B.

Für die Herren Commissionäre. — Es hat sich ein recht eigenthümlicher Brauch bei einigen Leipziger Commissionären eingebürgert, der eine Schädigung der Verlags Händler involvirt. Es ist die Absendung von festen und Baar-Bestellungen solcher Committenten, die zur Honorirung ihrer Aufträge keine Cassa hinterlegten. Natürlich findet Einlösung der Expeditionen nicht statt. Die Frachten nach Leipzig sind weggeworfen, die Expeditionsarbeiten u. sind vergeblich gewesen und in den Büchern müssen Streichungen oder Abschreibungen stattfinden und alles dies nur, weil der Herr Commissionär die Bettel bis zur Cassasendung — wenn überhaupt solche erfolgt — nicht zurückhält. Im wohlgemeinten Interesse der Verleger, die ja ohnehin mit Arbeiten heutzutage genugsam bedacht sind, ist eine erhöhte Aufmerksamkeit und Vorsicht in der Absendung solcher sogenannten „faulen“ Aufträge geboten und möchten wir hiermit bitten, von einer Abfertigung derartiger todten Bestellungen in Zukunft Abstand nehmen zu wollen.

K. S.

Zur Schleuderei. — Der Vorstand des Localvereines der Sortiments-Buchhändler in Elberfeld und Barmen bringt nachstehendes Circular, das dem königl. Landgericht in Elberfeld, und wahrscheinlich gleichzeitig allen Gerichtsbehörden der Rheinprovinz zugesandt wurde, zur Kenntniß der Herren Collegen, namentlich der Herren Verleger:

Hochwohlgeborener Herr! Unter höflicher Bezugnahme auf die Verfügung der königl. Ober-Rechnungskammer*) in Cöln vom 8. Januar a. c. gestatte ich mir, da durch den Postverkehr in 5-Kilo-Packeten der Bezug von auswärtigen Handlungen leicht gemacht ist, meine Buchhandlung zur Lieferung des literarischen Bedarfs an die hohe Behörde hierdurch gehorsamst zu empfehlen und erlaube mir, Ew. Hochwohlgeboren andurch die Bezugsbedingungen unterthänigst zu unterbreiten:

„Von Büchern jeder Art, einschließlich der periodisch erscheinenden Zeitschriften, und ohne Rücksicht auf die Höhe der Preise gewähre einen Rabatt von 12½ Procent vom Ladenpreise.“

Der dem Buchhändler verbleibende Nutzen ist nach diesem Rabatt-Abzug ein sehr bescheidener und halte ich es auch nicht für wahrscheinlich, daß von anderer Seite noch günstigere Offerten einlaufen werden. Die Möglichkeit jedoch bleibt nicht ausgeschlossen und bitte ich in diesem Falle höflichst, mich gef. benachrichtigen zu wollen.

Einer geneigten Entscheidung ehrerbietigst entgegengehend, verharre ic. Annaberg i. S., im Februar 1883.

J. van Groningen's Buchh.

Personalnachrichten.

Herrn Constantin Sander, in Firma F. E. C. Leuckart in Leipzig, ist vom Kaiser von Oesterreich die goldene Medaille „Literis et artibus“ verliehen worden.

*) Daß auch in Cöln eine Ober-Rechnungskammer existirt, ist eine neue Entdeckung des Hrn. van Gr.; die Verfügung ist vom Ober-Landesgericht in Cöln erlassen.

Ann. d. Eins.